

Brüssel, den 28. August 2023 (OR. en)

12451/23 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2023/0301(NLE)

PECHE 322

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. August 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 492 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 492 final - ANNEX

Anl.: COM(2023) 492 final - ANNEX

12451/23 ADD 1 /ff

LIFE.2 **DE**



Brüssel, den 28.8.2023 COM(2023) 492 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

DE DE

ANHANG

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Maßnahmen angegeben.

Bei der Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die ICES-Gebiete.

Die Bestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Dezelellitung		
Clupea harengus	HER	Hering
Gadus morhua	COD	Dorsch
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Salmo salar	SAL	Atlantischer Lachs
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte

Table 1

Art:	Hering		Gebiet:	Unterdivisionen 30- 31
	Clupea harengus			(HER/30/31.)
Finnland	pm	(1)	Analytische TA	C
Schweden	pm	(1)	Artikel 3 Absät Nr. 847/96 gelte	ze 2 und 3 der Verordnung (EG) en nicht.
Union	pm	(1)	Artikel 4 der V	Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt
TAC	pm	(1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Que	ote ist keir	ne gezielte Befisch	nung erlaubt.
	Abweichend von Absatz 1 dürfen Fan dienen, gezielt auf Hering durchgeführt uneingeschränkter Einhaltung der Bed durchgeführt werden.	werden, so	ofern diese wissen	schaftlichen Untersuchungen unter

Table 2

Art:	Hering	Gebiet:	Unterdivisionen 22- 24

	Clupea harengus		(HER/3BC+24)
Dänemark	pm	(1)	Analytische TAC
Deutschland	pm	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Finnland	pm	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	рт	(1)	
Schweden	рт	(1)	
Union	рт	(1)	
TAC	рт	(1)	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Qu	ote ist kein	ne gezielte Befischung erlaubt.
	dienen, gezielt auf Hering durchgeführt	werden, so	en, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken afern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241

Table 3

Art:	Hering		Gebiet: Unionsgewässer der Unterdivisionen 25–27, 28.2, 29 und 32
	Clupea harengus		(HER/3D-R30)
Dänemark		pm	Analytische TAC
Deutschland		pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Estland		pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Finnland		pm	
Lettland		pm	
Litauen		pm	
Polen		pm	
Schweden		pm	
Union		pm	
TAC		Entfällt	

Table 4

Art:	Hering		Gebiet:	Unterdivision 28.1
·	Clupea harengus			(HER/03D.RG)
Estland		16 862	Analytische 7	ГАС
Lettland		19 652	Artikel 6 dies	ser Verordnung gilt.
Union		36 514		
TAC		36 514		

Table 5

Art:	Dorsch			Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-32
	Gadus morhua				(COD/3DX32.)
Dänemark		pm	(1)	Vorsorglic	the TAC
Deutschland		pm	(1)	Artikel 3 nicht.	der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt
Estland		pm	(1)		
Finnland		pm	(1)		
Lettland		pm	(1)		
Litauen		pm	(1)		
Polen		pm	(1)		
Schweden		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
TAC		Entfällt	(1)		

Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Table 6

Art:	Dorsch			Gebiet:	Unterdivisionen 22- 24
	Gadus morhua				(COD/3BC+24)
Dänemark		pm	(1)	Vorsorgliche T	AC
Deutschland		pm	(1)	Artikel 3 der nicht.	Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt
Estland		pm	(1)		
Finnland		pm	(1)		
Lettland		pm	(1)		
Litauen		pm	(1)		
Polen		pm	(1)		
Schweden		pm	(1)		
Union		pm	(1)		
TAC		рm	(1)		

Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen

Table 7

Art:	Scholle		Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32	der
	Pleuronectes platessa			(PLE/3BCD-C)	
Dänemark		pm	Analytische	TAC	
Deutschland		pm	Artikel 6 die	ser Verordnung gilt.	
Polen		pm			
Schweden		pm			
Union		pm			
TAC		рт			

Table 8

Art:	Atlantischer Lachs			Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31
	Salmo salar				(SAL/3BCD-F)
Dänemark		11 183	(1)(2)	Analytische '	ТАС
Deutschland		1 244	(1)(2)	Artikel 3 Ab Nr. 847/96 g	ssätze 2 und 3 der Verordnung (EG) elten nicht.
Estland		1 137	(1)(2)(3)	Artikel 4 de nicht.	r Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt
Finnland		13 945	(1)(2)		
Lettland		7 113	(1)(2)		
Litauen		836	(1)(2)		
Polen		3 393	(1)(2)		
Schweden		15 116	(1)(2)		
Union		53 967	(1)(2)		
TAC		Entfällt			

(1) In Stückzahl ausgedrückt.

Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Atlantischen Lachs durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 ist es Fischereifahrzeugen der Union im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August gestattet, diese Quote in der ICES-Unterdivision 31 in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen.

Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen in Unionsgewässern der Unterdivision 32 nicht mehr als 450 Exemplare gefangen werden (SAL/*3D32).

Table 9

Art:	Atlantischer Lachs			Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivision 32	der
	Salmo salar				(SAL/3D32.)	
Estland		1 040	(1)	Vorsorgliche	e TAC	
Finnland		9 104	(1)			
Union		10 144	(1)			
TAC		Entfällt				
(1)	In Stückzahl ausgedrückt.					

Table 10

Art:	Sprotte		Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32	der
	Sprattus sprattus			(SPR/3BCD-C)	
Dänemark		рт	Analytische	Analytische TAC	
Deutschland		pm	Artikel 6 die	ser Verordnung gilt.	
Estland		pm			
Finnland		pm			
Lettland		pm			
Litauen		pm			
Polen		pm			
Schweden		pm			
Union		pm			
TAC		Entfällt			